



Selbstbestimmt leben

Vorsorgevollmacht

Barrierefreier Inhalt:
sovd.de/vorsorgevollmacht

Vorwort



Adolf Bauer, Präsident

Das Leben in die eigene Hand nehmen – das ist ein Wunsch, den jeder Mensch hat. Nicht andere sollen über unser Leben entscheiden, sondern wir selbst möchten das tun, egal ob jung oder alt, ob krank oder gesund.

Täglich sind viele Fragen zu entscheiden: Welche medizinische Behandlung möchte ich? Lebe ich gern in meinen eigenen vier Wänden oder ziehe ich in eine Einrichtung? Wofür setze ich mein Geld ein: Spare ich lieber eisern oder gönne ich mir etwas? Möchte ich meine Familie oder meine Freunde unterstützen – auch finanziell? Indem wir diese und viele andere Fragen entscheiden, nehmen wir unser Recht auf Selbstbestimmung wahr und gestalten unser Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen.

Doch was geschieht, wenn wir nicht mehr selbst entscheiden können? Wenn Alter, Krankheit oder ein Unfall uns daran hindern, selbst zu handeln? Nach einem Unfall ins Koma fallen, im Alter an schwerer Demenz erkranken, eine schwere psychische Erkrankung erleiden ... Ein jeder von uns kennt solche Schicksalsschläge und weiß, wie schnell und unverhofft sie kommen können.

Für solche Fälle sollte man Vorsorge treffen. Mit einer Vorsorgevollmacht können wir wichtige Entscheidungen unseres eigenen Lebens in vertraute Hände legen. Haben Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet, wird nicht ein Gericht, sondern können Sie selbst bestimmen, welche Person Ihres persönlichen Vertrauens „im Fall der Fälle“ für Sie handeln und die richtigen Entscheidungen treffen soll.

Mit dem vorliegenden Ratgeber möchte der SoVD Ihnen bei der Erstellung Ihrer ganz persönlichen Vorsorgevollmacht helfen. Dazu braucht es Ruhe und Zeit. Diese sollten Sie sich nehmen. Die persönliche Selbstbestimmung sollte es Ihnen wert sein!

Adolf Bauer
Präsident des SoVD



Inhalt

Vorwort	1
.....	
Was ist eigentlich eine Vorsorgevollmacht?	5
Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?	6
Welche Vollmacht passt zu mir?	9
.....	
Was ist bei einer Generalvollmacht zu beachten?	11
Welche Vorschriften gelten für die Form der Vollmacht?	13
.....	
Wie wähle ich meine Vertrauensperson?	
Wie verhindere ich Missbrauch?	15
Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?	
Wie kann ich ihr Auffinden sicherstellen?	17
Ab wann und wie lange gilt eine Vollmacht?	20
.....	
Wie mache ich meiner Vertrauensperson meine Wünsche deutlich?	21
Wo findet meine Vertrauensperson Unterstützung?	23
.....	
Hinweise zum Ausfüllen der Musterformulare	24
Musterformular: Meine Vorsorgevollmacht	27
Musterformular: Meine Betreuungsverfügung	31
Antrag auf Eintragung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister:	
Datenformular für Privatpersonen	33
Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister:	
Zusatzblatt Bevollmächtigte	37
.....	
Vor Ort für Sie	39

Was ist eigentlich eine Vorsorgevollmacht?

Wir alle haben das Recht, die Angelegenheiten unseres eigenen Lebens selbst zu regeln. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt für alle Lebensbereiche. Es betrifft zum Beispiel Fragen unserer Gesundheit, Fragen unseres Wohn- und Aufenthaltsortes und Fragen unserer Vermögensangelegenheiten.

So dürfen Sie selbst entscheiden, welche medizinischen Behandlungen Sie wünschen und welche Sie ablehnen. Sie dürfen entscheiden, ob Sie zu Hause leben oder in einer Einrichtung wohnen möchten. Und Sie dürfen entscheiden, wofür Sie Ihr Geld ausgeben und wofür Sie sparen wollen.

Durch Unfall, Alter oder Krankheit können wir aber in die Lage kommen, dass wir unsere Angelegenheiten plötzlich nicht mehr selbst regeln können: ein schwerer Unfall führt zum Koma, im Alter zeigt sich fortschreitende Demenz, eine schwere psychische Erkrankung tritt auf ... Es gibt viele kaum vorhersehbare Schicksalsschläge, durch die wir plötzlich auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

In einem solchen Fall muss jemand für Sie handeln und entscheiden. Eine andere Person muss Ihren persönlichen Willen und Ihre Wünsche vertreten. Wer das sein kann, ist eine wichtige Frage, die Sie sich schon heute stellen sollten. Mit Ihrer persönlichen Vorsorgevollmacht können Sie selbst eine Antwort darauf geben.

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie vorausschauend eine Vertrauensperson, die im „Fall der Fälle“ für Sie handeln soll. Die bevollmächtigte Person kann im Notfall zum Beispiel Behörden- und Versicherungsangelegenheiten für Sie regeln, Ihnen Hilfen organisieren, bei Bedarf Ihre alte Wohnung kündigen und einen Heimplatz für Sie suchen und Fragen zur ärztlichen Behandlung für Sie entscheiden.

Sie können Ihrem Schicksal nicht in die Karten schauen. Mit einer persönlichen Vorsorgevollmacht können Sie aber selbstbestimmt vorsorgen.

Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen, für den Notfall eine Vertrauensperson mit Ihrer Vertretung zu betrauen. Dafür gibt es gute Gründe, die Sie in Ruhe durchdenken sollten:

Ehepartner und Kinder dürfen Sie nicht automatisch vertreten

Viele Menschen glauben, dass ihre Ehepartnerin oder ihr Ehepartner oder auch ihre Kinder sie ohne eine Vollmacht vertreten könnten, wenn sie ihre Angelegenheiten durch einen Unfall, eine Krankheit oder eine Behinderung nicht selbst regeln können. Das ist falsch: Angehörige und Partner können uns viel Hilfe und emotionale Unterstützung geben. Sie können ohne Vollmacht aber nicht rechtsverbindlich für uns handeln.

Nach deutschem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht. Das heißt, sie können ihre Kinder in allen Angelegenheiten vertreten und für sie entscheiden. Für volljährige Menschen ab 18 Jahren gibt es ein solches automatisches Vertretungsrecht nicht. Erwachsene Menschen sollen selbst entscheiden können, wer sie vertritt und für sie handelt.

Die Entscheidung über Ihre Vertretung treffen Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht. Damit können Sie Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner, Angehörigen oder anderen Personen Ihres Vertrauens das Recht einräumen, sie zu vertreten: Die bevollmächtigte Person kann dann an Ihrer Stelle handeln, wenn Sie es selbst nicht können.

Ein Gericht ordnet andernfalls eine Betreuung für Sie an

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht, so wird im „Fall der Fälle“ ein Gericht eingeschaltet. Dieses ordnet dann eine gerichtliche Betreuung für Sie an. Viele Betroffene empfinden das als großen Eingriff.

Das Gericht kann sowohl ein Gutachten über Ihren Geisteszustand einholen als auch entscheiden, wer Sie als Betreuungsperson vertreten soll. Das Gericht kann dazu auch eine Person ernennen, die Ihnen völlig unbekannt ist.

Möchten Sie verhindern, dass ein Gericht diese Entscheidung für Sie übernimmt, dann brauchen Sie eine Vorsorgevollmacht. Wenn Sie eine Vollmacht wirksam erteilt haben, kann das Gericht keine Betreuung mehr für Sie anordnen.

Eine Patientenverfügung reicht nicht aus

Sie benötigen selbst dann eine Vorsorgevollmacht, wenn Sie für sich bereits eine Patientenverfügung errichtet haben: In Ihrer Patientenverfügung haben Sie medizinische Behandlungswünsche festgehalten. Eine Vorsorgevollmacht ist jedoch umfassender – sie hilft auch in Fällen, für die Ihre Patientenverfügung nicht vorsorgt.

Die Vollmacht hilft, falls Ihre Ärztinnen und Ärzte Zweifel haben, was Sie bei der Erstellung Ihrer Patientenverfügung „wirklich wollten“. Ihre Vertrauensperson kann dann Ihre Wünsche gegenüber den Ärztinnen und Ärzten durchsetzen und sogar Angelegenheiten außerhalb der medizinischen Versorgung für Sie regeln, zum Beispiel Ihre Miete überweisen.

Für Fälle dieser Art hilft nur eine Vorsorgevollmacht, da Ihre Vertrauensperson damit an Ihrer Stelle handeln und Ihre Wünsche umsetzen kann. Sie sorgen also erst mit einer Vollmacht für möglichst alle Situationen vor.

Die Vollmacht sichert Ihr Recht auf Selbstbestimmung

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein besonders hohes Maß an Selbstbestimmung: Allein Ihr Wille zählt, selbst wenn Sie nicht mehr eigenständig entscheiden können. So bleibt Ihre Selbstbestimmung unter allen Umständen erhalten.

Sie selbst legen mit der Vorsorgevollmacht fest, welche Person Ihres Vertrauens Sie im Bedarfsfall vertreten soll. Ganz nach Ihren eigenen Wünschen – und nur nach diesen.

Lassen Sie nicht andere über Ihre Vertretung entscheiden – entscheiden Sie selbst.

Sie können die Vollmacht genau auf Ihre Lebenssituation abstimmen

Eine Vorsorgevollmacht soll die Bedürfnisse der Verfasserin oder des Verfassers erfüllen. In Ihrer Vollmacht können Sie daher Regelungen treffen, die Ihren ganz persönlichen Lebensumständen und Wünschen entsprechen:

- Sie können eine Person bevollmächtigen, zu der Sie vollstes Vertrauen haben. Sie können auch mehrere Personen mit Vollmachten ausstatten, wenn Sie zu ihnen allen uneingeschränktes Vertrauen haben.
- Sie können Ihre Vollmacht auf alle Rechtskreise erstrecken. Hierzu erteilen Sie eine Generalvollmacht, das heißt eine umfassende Vollmacht mit erhöhten inhaltlichen Anforderungen. Oder Sie können Ihre Vollmacht auf einzelne Rechtskreise begrenzen, beispielsweise nur auf Gesundheitsangelegenheiten oder nur auf die Vermögenssorge.
- Sie können einzelne Rechtskreise auch unterschiedlichen Bevollmächtigten zuweisen. Zum Beispiel könnte Ihre Tochter, die Medizinerin ist, Ihre Gesundheitsangelegenheiten übernehmen. Ihr Partner, der vielleicht gut mit Geld umgehen kann, könnte Ihre Vermögensangelegenheiten regeln.
- Sie können zudem genaue Kontrollregelungen treffen, um einen Missbrauch Ihrer Vollmacht zu verhindern.
- Außerdem können Sie Anweisungen dazu geben, in welcher Form Sie bestimmte Angelegenheiten geregelt wissen möchten. Dies können Sie nach Wunsch in der Vollmachtsurkunde tun oder auch außerhalb davon – im Gespräch oder in schriftlichen Festlegungen.

Welche Vollmacht passt zu mir?

Sie können auf drei Arten selbst für Ihre Vertretung im Notfall vorsorgen: mit einer Generalvollmacht, mit einer Spezialvollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung. Welche Vorsorge für Sie richtig ist, sollten Sie ganz nach Ihren persönlichen Wünschen und Ihrer Lebenssituation entscheiden. Wir erklären Ihnen die rechtlichen Unterschiede:

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ermächtigt eine andere Person zu Ihrer „Vertretung in allen Angelegenheiten“. Sie übertragen Ihrer bevollmächtigten Person damit grundsätzlich Ihre gesamte rechtliche Vertretung: für Ihre Gesundheitsangelegenheiten, für Ihre Vermögensangelegenheiten und auch für die Bestimmung Ihres Aufenthaltes. Mit einer Generalvollmacht stellen Sie also sicher, dass kein unberücksichtigtes „Vertretungsloch“ bleibt, für das ein Gericht doch eine Betreuung anordnen müsste.

Beachten Sie: Das Gericht beaufsichtigt die bevollmächtigte Person nicht. Ihre Vertrauensperson gibt also keinem Gericht Rechenschaft über ihr Handeln. Sie sollten deshalb nur eine Person bevollmächtigen, zu der Sie vollstes Vertrauen haben.

Einige spezielle Fälle haben noch erhöhte inhaltliche Anforderungen, damit Ihre Generalvollmacht tatsächlich alle Rechtsgeschäfte abdeckt. Welche das genau sind, erklären wir Ihnen im nächsten Kapitel.

Thumbnail of a red form titled "Meine Vorsorgevollmacht". The form includes fields for the grantor's name, date of birth, and address, and a section for the appointed person with similar fields. A red box at the top right contains the text: "So, 01. Juni 4" and "So, 01. Juni 4". A red box at the bottom right contains the text: "So, 01. Juni 4" and "So, 01. Juni 4".

Auf Seite 27 finden Sie ein rotes Musterformular für eine Vorsorgevollmacht.

Auf Seite 31 finden Sie ein oranges Musterformular für eine Betreuungsverfügung.

Thumbnail of an orange form titled "Meine Betreuungsverfügung". The form includes fields for the grantor's name, date of birth, and address, and a section for the appointed person with similar fields. A red box at the top right contains the text: "So, 01. Juni 2" and "So, 01. Juni 2". A red box at the bottom right contains the text: "So, 01. Juni 2" and "So, 01. Juni 2".

Spezialvollmacht

Sie können Ihre Vollmacht auch auf bestimmte Aufgabengebiete, wie zum Beispiel auf den Gesundheitsbereich, beschränken. Mit einer solchen Spezialvollmacht übertragen Sie Ihrer bevollmächtigten Person also nur Ihre rechtliche Vertretung in Angelegenheiten dieses Gebietes.

Beachten Sie: Das Gericht ordnet für andere Aufgabengebiete auch weiterhin eine Betreuung für Sie an. Damit können Konflikte zwischen Ihrer bevollmächtigten Person und Ihrer gerichtlichen Betreuungsperson entstehen. Sie sollten ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung also besser vermeiden. Wir raten Ihnen daher von einer Spezialvollmacht eher ab.

Betreuungsverfügung

Wenn die von Ihnen gewünschte Betreuungsperson nicht Ihr volles, uneingeschränktes Vertrauen hat, kann eine Betreuungsverfügung der richtige Weg für Sie sein. Ein Gericht beaufsichtigt und kontrolliert dann die Person, die für Sie handelt.

Eine Betreuungsverfügung verhindert ein gerichtliches Betreuungsverfahren nicht. Sie sichert nur, dass das Gericht keine unbekannte Person zu Ihrer Betreuung bestellt, sondern eine von Ihnen gewünschte Person. Diese Person wird dann während der Betreuung vom Gericht weiter beaufsichtigt und kontrolliert. Darin besteht der große Unterschied zu einer Vollmacht, bei der kein Gericht tätig wird.

Beachten Sie: Falls Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren verhindern möchten, sollten Sie eine Vollmacht errichten. Zur Sicherheit können Sie neben der Vollmacht noch eine Betreuungsverfügung erstellen.

Was ist bei einer Generalvollmacht zu beachten?

Mit einer Generalvollmacht ermächtigen wir eine Person unseres Vertrauens dazu, uns in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten: Ihre Vertrauensperson kann zum Beispiel an Ihrer Stelle in medizinische Behandlungen einwilligen. Sie kann Ihren Wohn- und Aufenthaltsort festlegen, indem sie Ihre Wohnung kündigt und einen Heimplatz anmietet. Sie kann auch Ihre Telefonrechnung monatlich vom Konto abbuchen lassen.

Nur eine Generalvollmacht sichert, dass im Notfall tatsächlich alle Ihre Lebenssachverhalte geregelt sind und Sie nicht „vertreterlos“ dastehen. Daher sollte Ihre Vollmacht die dazu notwendige Formulierung enthalten: „zur Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten“.

Auch eine Vollmacht mit dieser Formulierung deckt aber einige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann nicht an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn dadurch Lebensgefahr für Sie besteht (zum Beispiel bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden droht (zum Beispiel bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann nicht an Ihrer Stelle in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung (zum Beispiel in einer geschlossenen Psychiatrie) oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (zum Beispiel Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann nicht an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen.

Laut Gesetz muss Ihre schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich mit anordnen. Eine einfache Generalvollmacht genügt dafür also nicht. Ihre bevollmächtigte Person braucht für die ersten beiden Befugnisse außerdem die Genehmigung eines Gerichts, um für Sie entscheiden zu dürfen. Immerhin handelt es sich um sehr weitreichende Entscheidungen.

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen deshalb, zusätzlich zur Formulierung „zur Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten“ genau anzugeben, wozu die Vollmacht im Einzelnen ermächtigen soll. Im roten Musterformular für eine Vorsorgevollmacht auf Seite 27 können Sie daher wählen, welche konkreten Befugnisse Sie Ihrer Vertrauensperson geben möchten. Damit stellen Sie auch sicher, dass Ihre Vollmacht im Ausland wirksam ist, wo oft nur eine genau bezeichnete Vollmacht akzeptiert wird.

Welche Vorschriften gelten für die Form der Vollmacht?

Sie sollten Ihre Vorsorgevollmacht möglichst handschriftlich abfassen. Damit sichern Sie die Beweiskraft Ihrer Vollmacht – und sorgen für Rechtsklarheit. Falls Ihre eigene Handschrift schlecht lesbar ist, können Sie die Vollmacht mit der Schreibmaschine oder mit dem Computer erstellen. Sie können auch ein vorgedrucktes Formular nutzen, wie Sie es in diesem Ratgeber finden. Bei einer handschriftlichen Fassung ist die Gefahr einer Fälschung jedoch geringer. Auch Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit lassen sich damit leichter beseitigen.

Wichtig: Wie immer Sie Ihre Vorsorgevollmacht verfassen, Sie müssen die Urkunde in jedem Fall persönlich und handschriftlich mit dem Ort, dem Datum und Ihrer vollständigen Unterschrift versehen.

Um Zweifel an der Echtheit und an der Identität Ihrer Unterschrift auszuräumen, kann eine Notarin oder ein Notar oder auch die örtliche Betreuungsbehörde Ihre Unterschrift beglaubigen. Zukünftige Vertragspartner können sich so besser darauf verlassen, dass Ihre Vollmacht tatsächlich von Ihnen stammt und nicht gefälscht ist.

Um jeden Zweifel an der Wirksamkeit oder Echtheit Ihrer Vollmacht und an Ihrer Identität auszuräumen, können Sie außerdem eine notarielle Beurkundung erwägen. Die Notarin oder der Notar prüft dann nicht nur Ihre Unterschrift, sondern den gesamten Inhalt der Vollmacht.

In einigen Fällen muss die Form der Vollmacht noch zusätzliche Vorschriften erfüllen:

- Sie benötigen eine **notarielle Beurkundung**, falls Ihre Vorsorgevollmacht eine andere Person ermächtigt, ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung zu erwerben oder zu verkaufen oder ein Verbraucherdarlehen aufzunehmen.
- Sie benötigen eine **notarielle Beglaubigung**, falls Ihre Vollmacht Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder eine Erbausschlagung beinhaltet.

Eine anwaltliche oder notarielle Beratung ist zum Abfassen Ihrer Vorsorgevollmacht nicht zwingend nötig, aber empfehlenswert. Das gilt vor allem, falls Sie umfängliches Vermögen besitzen, falls Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder falls Sie Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson ausführliche Handlungsanweisungen erteilen möchten. Auch Betreuungsvereine vor Ort unterstützen Sie bei der Ausformulierung Ihrer Vorsorgevollmacht.

Der SoVD darf aufgrund seiner aktuellen Satzung gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz keine Einzelfallberatung zur Vorsorgevollmacht leisten. Einige SoVD-Landesverbände haben jedoch anders lautende Satzungen. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall daher ruhig bei Ihrem Landesverband.

Wie wähle ich meine Vertrauensperson? Wie verhindere ich Missbrauch?

Mit einer Vorsorgevollmacht können wir der bevollmächtigten Person weitreichende Befugnisse geben. Ihre Vertrauensperson kann zum Beispiel den gesamten Kontoverkehr für Sie abwickeln, Ihre Wohnung kündigen, Ihnen einen Heimplatz besorgen oder Schenkungen für Sie vornehmen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Sie vollstes Vertrauen zu der Person haben, die Sie mit einer Vollmacht ausstatten – womöglich bis an Ihr Lebensende.

Die Vertrauensperson ist typischerweise unsere (Ehe-)Partnerin oder unser (Ehe-)Partner oder unser Kind. Auch andere nahe Angehörige oder enge Freunde kommen in Betracht. Falls Sie überlegen, eine Person zu bevollmächtigen, die diese Tätigkeit gegen Bezahlung anbietet, muss die Person solche Geschäfte nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz wahrnehmen dürfen. Dies ist bei Rechtsanwältinnen und -anwälten zum Beispiel der Fall.

Vermutlich möchten Sie, dass Ihre Vollmacht erst zum Einsatz kommt, wenn der Notfall eintritt. Wir raten Ihnen trotzdem unbedingt davon ab, die Wirksamkeit Ihrer Vollmacht an Bedingungen zu knüpfen und die Bedingungen in der Vollmachtsurkunde zu vermerken: Das kann für erhebliche Unsicherheit im Rechtsverkehr sorgen.

Wenn die Vollmacht zum Beispiel „nur für den Fall“ gilt, „dass ich nicht mehr im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin“, bleibt unklar, wann genau das der Fall ist und wer dies feststellen soll. Dann besteht die Gefahr, dass Ihre Vollmacht im Rechtsverkehr gar nicht anerkannt wird – und wirkungslos bleibt. Sie sollten Ihre Vollmacht deshalb möglichst ohne Bedingungen erteilen.

Um Missbrauch Ihrer Vollmacht zu verhindern, können Sie stattdessen folgende Vorkehrungen treffen:

- Sie können für verschiedene Aufgabengebiete, wie Gesundheitsfragen oder Vermögensangelegenheiten, unterschiedliche Bevollmächtigte einsetzen. Jede bevollmächtigte Person braucht dann eine eigene Vollmachtsurkunde, die sie im Rechtsverkehr vorlegen kann. Kopieren Sie dafür das Formular für die Vorsorgevollmacht in diesem Ratgeber mehrmals und füllen Sie es für jede bevollmächtigte Person getrennt aus.


- Sie können ebenso mehrere Vertrauenspersonen mit demselben Aufgabengebiet betrauen. Allerdings besteht dann die Gefahr, dass die verschiedenen Personen unterschiedlicher Meinung sind. Das gefährdet unter Umständen die Wahrnehmung Ihrer Interessen.
- Sie können auch bestimmen, dass mehrere Personen Sie nur gemeinsam vertreten dürfen – generell oder in bestimmten Angelegenheiten. Ein Beispiel: „Schenkungen ab 1 000 Euro dürfen meine Kinder A und B nur gemeinschaftlich vornehmen.“ Ihre Bevollmächtigten sind dann aber nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.
- Sie können außerdem anderen, dritten Personen das Recht einräumen, gegenüber der Vertrauensperson ein Kontroll- oder auch ein Widerrufsrecht auszuüben. Dazu müssten Sie den dritten Personen zum Beispiel eine Kontrollvollmacht ausstellen.
- Für den Fall, dass Ihre Vertrauensperson im „Ernstfall“ verhindert ist, sollten Sie eine Ersatzbevollmächtigte oder einen Ersatzbevollmächtigten benennen. Dieser Person sollten Sie dazu eine eigene uneingeschränkte Vollmacht erteilen. Intern sollten Sie mit ihr absprechen, dass sie nur handelt, wenn Ihre vorrangige Vertrauensperson verhindert ist.
- Sie können Ihre Vertrauensperson auch ermächtigen, eine Untervollmacht zu erteilen. Damit kann Ihre Vertrauensperson jemanden benennen, der Sie vertritt, wenn sie selbst verhindert ist. Mit einer Untervollmacht legen Sie also die Entscheidung, wer Sie unter diesen Umständen vertritt, in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Sie sollten Ihre Vollmacht zur Sicherheit so erteilen, dass Ihre Vertrauensperson die Vollmachtsurkunde bei Rechtsgeschäften im Original vorlegen muss. Dazu ist ein Vermerk in der Urkunde nötig. Die Vollmachtsurkunde wirkt dann wie ein Ausweis – Missbrauch wird verhindert. Sie können die Vorsorgevollmacht zusätzlich bei einer dritten Person hinterlegen und verabreden, dass diese die Urkunde nur dann an die Vertrauensperson gibt, wenn der „Fall der Fälle“ eingetreten ist.

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? Wie kann ich ihr Auffinden sicherstellen?

Wir vom SoVD empfehlen Ihnen, in Ihrer Vorsorgevollmacht zu bestimmen, dass Ihre Vertrauensperson die Urkunde im Rechtsverkehr immer im Original vorlegen muss. Damit können Sie Missbrauch Ihrer Vollmacht verhindern. Im Bedarfsfall darf Ihre Vertrauensperson dann aber nur für Sie handeln, wenn ihr die Vollmachtsurkunde tatsächlich zur Verfügung steht. Ihre Vertrauensperson muss deshalb schnell an diese herankommen können, wenn es notwendig wird.

Unser Tipp: Tragen Sie immer ein Kärtchen in Ihrer Geldbörse mit sich, auf dem Sie die Existenz und den Verwahrungsort Ihrer Vorsorgevollmacht notiert haben.

<p>Ich habe eine Vorsorgevollmacht.</p> <p>Mein Name</p> <input type="text"/>	<p>Meine Vorsorgevollmacht ist hier verwahrt:</p> <p>Adresse</p> <input type="text"/>	<p>Bitte benachrichtigen Sie sofort diese Vertrauensperson:</p> <p>Name, Adresse, Telefon</p> <input type="text"/>	 <p>Informationen über meine Vorsorgevollmacht</p>
<p>Meine Adresse</p> <input type="text"/>	<p>Genaue Beschreibung des Ortes (z. B. Zimmer, Schrank)</p> <input type="text"/>	<p>Bitte benachrichtigen Sie auch diese weitere Vertrauensperson:</p> <p>Name, Adresse, Telefon</p> <input type="text"/>	
<p>Datum, Unterschrift</p> <input type="text"/>			

Sie finden im Umschlag ein Kärtchen zum Heraustrennen.

Es passt bequem in die meisten Geldbörsen.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihre Vollmachtsurkunde aufzubewahren:

- Hinterlegen Sie die Urkunde zum Beispiel an einem Ort, den Ihre Vertrauensperson kennt und zu dem sie leicht Zutritt hat, zum Beispiel zu Hause in Ihrer Schreibtischschublade.
- Sie können die Urkunde Ihrer Vertrauensperson auch direkt übergeben und mit dieser besprechen, wann die Vollmacht zum Einsatz kommen soll. Setzt Ihre bevollmächtigte Person die Vollmacht – rein theoretisch – schon vor dem besprochenen Zeitpunkt ein, können Sie den Missbrauch allerdings nicht verhindern. In dem Fall

können Sie die Vollmacht nur hinterher widerrufen und Schadensersatz fordern. Sie sollten deshalb genau überlegen, ob Sie der bevollmächtigten Person uneingeschränkt vertrauen, bevor Sie ihr die Urkunde aushändigen.

- Übergeben Sie die Urkunde alternativ zur treuhänderischen Verwahrung an eine dritte Person. Diese Person händigt die Urkunde dann im Bedarfsfall an Ihre Vertrauensperson aus.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie mit der Notarin oder dem Notar auch vereinbaren, dass Ihre Vertrauensperson die Vollmachtsurkunde nur unter bestimmten Bedingungen erhält – zum Beispiel wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar außerdem absprechen, wie alt das Attest sein darf und ob es überprüft werden soll.
- Zusätzlich können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vollmacht und den Namen Ihrer Vertrauensperson registrieren lassen. Falls Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und ein Gericht deshalb die Anordnung einer Rechtsbetreuung für Sie prüft, fragt das Gericht zunächst beim Zentralen Vorsorgeregister nach, ob Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Ist das der Fall, so ordnet das Gericht keine Betreuung für Sie an. Das Vorsorgeregister bewahrt die eigentliche Vollmachtsurkunde aber nicht auf.

Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister

Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister können Sie im Internet direkt vornehmen. Das verhindert Übertragungsfehler, geht schnell und ist kostengünstig. Sie zahlen 15,50 Euro für eine Registrierung mit einer bevollmächtigten Person sowie 2,50 Euro für jede weitere bevollmächtigte Person:

vorsorgeregister.de

Alternativ können Sie Ihre Vorsorgevollmacht per Post registrieren. Ein Antrag auf Eintragung, Änderung oder Löschung Ihrer Registrierung mit einer bevollmächtigten Person kostet dann einmalig 18,50 Euro. Für jede weitere bevollmächtigte Person zahlen Sie 3,00 Euro. Die Antragsformulare – „Datenformular für Privatpersonen“ und „Zusatzblatt Bevollmächtigte“ – finden Sie im Anhang dieses Ratgebers. Schicken Sie diese Formulare ausgefüllt an:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Wenn Sie das Lastschriftverfahren nutzen, reduzieren sich die zu zahlenden Gesamtkosten um 2,50 Euro.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Ihre Vorsorgevollmacht gilt ab der Ausstellung – von diesem Zeitpunkt an könnte Ihre Vertrauensperson mit der Vollmachtsurkunde rechtsverbindlich für Sie handeln. Sie sollten mit Ihrer Vertrauensperson daher absprechen, ab wann sie die Vollmacht tatsächlich einsetzen soll. Ein typischer Zeitpunkt ist, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können Ihre Vollmacht jederzeit widerrufen. Ausgehändigte Vollmachtsurkunden sollten Sie in dem Fall unbedingt zurückverlangen, um eine missbräuchliche weitere Nutzung auszuschließen. Bei einer Konto- und Depotvollmacht sollten Sie auch Ihre Bank oder Sparkasse über den Widerruf informieren.

Ihre bevollmächtigte Person gibt aber möglicherweise erst dann Anlass, die Vollmacht zu widerrufen, wenn Sie selbst dies nicht mehr können. Bei pflichtwidrigem Handeln Ihrer bevollmächtigten Person bestellt ein Gericht daher eine Betreuungsperson, die Ihre bevollmächtigte Person kontrollieren und die Vollmacht widerrufen kann. Die vom Gericht eingesetzte Betreuungsperson kümmert sich dann auch im Weiteren um Ihre rechtlichen Angelegenheiten.

Ihre Vollmacht endet grundsätzlich nicht mit Ihrem Tod, sondern wirkt darüber hinaus. Ihre Vertrauensperson kann also zum Beispiel Ihre Erben hinsichtlich des Nachlasses berechtigen oder verpflichten.

Die Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie durch eine Bestimmung in der Vollmachtsurkunde ausschließen. Diese Bestimmung verlangt, dass Ihre Vertrauensperson mit der Urkunde eine sogenannte Lebensbescheinigung im Rechtsverkehr vorlegt: Die Vertrauensperson muss dann nachweisen, dass Sie als Vollmachtgeberin oder -geber tatsächlich leben und dass die Vollmacht deshalb noch nicht erloschen ist, um für Sie handeln zu dürfen.

Wie mache ich meiner Vertrauensperson meine Wünsche deutlich?

Eine Vorsorgevollmacht richtet sich im Grunde nicht an unsere Vertrauensperson, sondern an Dritte: Mit der Vollmacht erklären Sie der „großen weiten Welt“, wer als Vertrauensperson rechtlich für Sie handeln soll. Sie beschreiben darin außerdem, was Ihre Vertrauensperson mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Anweisungen für Ihre Vertrauensperson zum Gebrauch der Vollmacht sollten Sie also nicht in die eigentliche Urkunde aufnehmen. Besprechen Sie diese besser direkt und halten Sie die besprochenen Anweisungen getrennt von der Vollmacht schriftlich fest.

Wünsche und Anweisungen in der Urkunde selbst schränken Ihre Vorsorgevollmacht ein. Mit jeder Einschränkung wächst aber die Gefahr, dass Ihre Vollmacht im Rechtsverkehr infrage gestellt und damit nicht anerkannt wird. Dies sollten Sie unbedingt vermeiden.

Wie empfehlen Ihnen deshalb, neben Ihrer Vorsorgevollmacht einen Wunsch- und Auftragsbrief an Ihre Vertrauensperson zu verfassen. Darin können Sie all Ihre Wünsche aufschreiben. Zusätzlich sollten Sie die Wünsche mit Ihrer Vertrauensperson ausführlich besprechen. Ein persönliches Gespräch gibt Ihrer Vertrauensperson wertvolle Orientierung für die Umsetzung Ihrer Wünsche und Bedürfnisse.

Ihr Wunsch- und Auftragsbrief könnte folgende Fragen behandeln:

- Welches konkrete Pflegeheim kommt für Sie vorrangig in Betracht?
Welches sollte Ihre Vertrauensperson keinesfalls auswählen?
- Welche Angehörigen oder Freunde soll Ihre Vertrauensperson an Ihrer Stelle besuchen oder bedenken? Zu welchen Festen soll dies in welcher Weise geschehen?

- Welche Spendengewohnheiten soll Ihre Vertrauensperson für Sie fortführen?
- Welche religiösen oder weltanschaulichen Wertvorstellungen möchten Sie bei allen Entscheidungen berücksichtigt wissen, zum Beispiel bei Entscheidungen über Medikamentengaben, über Freiheitsentziehungen oder über andere freiheitsentziehende Maßnahmen?

Sie sollten für Ihre medizinischen Behandlungswünsche außerdem eine Patientenverfügung erwägen. In einer Patientenverfügung können Sie ausführlich erklären, welche medizinischen Behandlungs- und Nichtbehandlungswünsche Sie haben. Wenn Ihre Verfügung den gesetzlichen Vorgaben genügt, müssen Ärztinnen und Ärzte, Angehörige und auch Ihre Vertrauensperson sie beachten und umsetzen.

- **Der SoVD-Ratgeber „Selbstbestimmt leben: Patientenverfügung“ unterstützt Sie bei der Erstellung einer Patientenverfügung.**

Wo findet meine Vertrauensperson Unterstützung?

Ihre Vertrauensperson wird im „Ernstfall“ vor vielen schwierigen Fragen und weitreichenden Entscheidungen stehen. Sie können ihr mit einem persönlichen Gespräch und mit einem schriftlichen Wunsch- und Auftragsbrief helfen, in Ihrem Sinne zu handeln. Trotzdem kann es Situationen geben, in denen sich Ihre Vertrauensperson überfordert fühlt und Unterstützung und Hilfe wünscht.

Um zu vermeiden, dass Ihre Vertrauensperson in dem Fall resigniert und gar nicht mehr für Sie aktiv wird, bieten Betreuungsvereine Beratung und Unterstützung:

Nicht nur ehrenamtliche Betreuer, sondern auch bevollmächtigte Personen können die Hilfe von Betreuungsvereinen vor Ort in Anspruch nehmen. Vertrauenspersonen können sich außerdem an die örtlichen Betreuungsbehörden wenden und um Unterstützung bitten.

Hinweise zum Ausfüllen der Musterformulare

Sie finden auf den nächsten Seiten je ein Musterformular für eine Vorsorgevollmacht und für eine Betreuungsverfügung. Felder zum Ankreuzen und Leerzeilen für Eintragungen erlauben Ihnen, die Formulare nach Ihren persönlichen Bedürfnissen zu gestalten.

Ankreuzfelder – Bei Fragen, die Sie mit Ja oder Nein beantwortet können, müssen Sie sich zwischen diesen beiden Optionen entscheiden: Falls Sie eine Zeile ohne Kreuz belassen oder versehentlich beide Kästchen auswählen, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig oder widersprüchlich und damit ungültig.

Leerzeilen – Wollen Sie in einer vorgesehenen Leerzeile nichts eintragen, so sollten Sie dies deutlich machen, indem Sie die Leerzeile durchstreichen: Sie verhindern damit nachträgliche Eintragungen durch Dritte.

Falls Sie jeden Zweifel an der „Echtheit“ Ihrer Entscheidungen vermeiden möchten, können Sie in der Vorsorgevollmacht auch die einzelnen Absätze unterschreiben. Das Musterformular weist Sie auf diese Möglichkeit noch einmal hin.

Eine Unterschrift Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson ist nicht nötig, damit Ihre Vollmacht wirksam wird. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie vielmehr erinnern, dass Sie Ihre Vertrauensperson früh informieren und mit ihr über Ihre Absichten sprechen. So überrascht die Bevollmächtigung Ihre Vertrauensperson später nicht.

Bitte füllen Sie alle Formulare sorgfältig und mit Bedacht aus. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Spezielle Hinweise zur Vorsorgevollmacht

Die Vollmachtsurkunde wirkt wie ein Ausweis. Ihre Vertrauensperson kann damit ihre Bevollmächtigung im Rechtsverkehr nachweisen. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, so müssen Sie deshalb das Musterformular vorher mehrmals kopieren und für jede Vertrauensperson ein eigenes Formular ausfüllen.

Notarielle Beurkundung – Wenn Sie Ihre Vertrauensperson zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie Ihre Vollmacht notariell erteilen. Eine notarielle Beurkundung ist auch nötig, falls die Vollmacht unwiderruflich zum Erwerb oder Verkauf eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung ermächtigt.

Notarielle Beglaubigung – Eine notarielle Beglaubigung ist erforderlich, wenn die Vollmacht Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder eine Erbausschlagung beinhaltet.

Spezielle Hinweise zur Betreuungsverfügung

Sie können anstelle oder zusätzlich zu Ihrer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung errichten. Die Betreuungsverfügung verhindert ein gerichtliches Betreuungsverfahren nicht, beeinflusst aber die Auswahl der Person, die ein Gericht unter Umständen zu Ihrer Betreuung bestellt. Um sicherzugehen, dass das Gericht in jedem Fall eine von Ihnen gewünschte Person auswählt, empfehlen wir Ihnen daher, eine Betreuungsverfügung für sich zu errichten – auch neben Ihrer Vorsorgevollmacht.

Spezielle Hinweise zur Konto- und Depotvollmacht

Um eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten zu bevollmächtigen, sollten Sie eine zusätzliche Konto- und Depotvollmacht erteilen. Diese Vollmacht erfasst alle wichtigen Bankgeschäfte im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot im Einzelnen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie Ihre Konto- und Depotvollmacht in den Räumlichkeiten Ihrer Bank und in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters erteilen. Sonst besteht die Gefahr, dass Ihre Bank die Vollmacht nicht anerkennt. Dieser Ratgeber enthält daher kein Musterformular für eine Konto- und Depotvollmacht – Sie erhalten das Formular „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ direkt von Ihrer Bank oder Sparkasse. Lassen Sie sich dazu von Ihrem Kreditinstitut vor Ort oder telefonisch beraten.

Meine Vorsorgevollmacht

Formular bei Bedarf
vor dem Ausfüllen
mehrmals kopieren

Ich

Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	E-Mail	

erteile hiermit Vollmacht an

Vollmachtnehmerin/Vollmachtnehmer

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	E-Mail	

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere in solchen, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Diese Vollmachterteilung soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermeiden. Die Vollmacht bleibt daher auch dann in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und diese bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes im Original vorlegen kann.



1. Gesundheitspflege und Pflegebedürftigkeit

Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege ebenso wie über alle Einzelheiten einer ambulanten, teilstationären oder stationären Pflege entscheiden. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in die Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Durchführung, der Unterlassung oder dem Abbruch der Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sie darf Krankenunterlagen einsehen oder deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde hiermit alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dies zu meinem Wohl erforderlich ist.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Weiteres (optional):	

Meine Unterschrift (optional)

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen oder kündigen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Weiteres (optional):	

Meine Unterschrift (optional)



3. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja
 Nein

Weiteres (optional):

Meine Unterschrift (optional)

4. Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen.

Ja
 Nein

Sie darf insbesondere:

über Vermögensgegenstände
jeder Art verfügen

Ja
 Nein

Zahlungen und Wertgegenstände
annehmen

Ja
 Nein

Verbindlichkeiten eingehen

Ja
 Nein

Schenkungen in dem Rahmen vor-
nehmen, der einem Betreuer rechtlich
gestattet ist

Ja
 Nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im
Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis.

Ja
 Nein

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Weiteres (optional):

Meine Unterschrift (optional)

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie unbedingt auf die von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotene Konto- und Depotvollmacht zurückgreifen. (Daher wurde kein Muster in diesem Ratgeber abgedruckt.) Die Konto- und Depotvollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit der Konto- oder Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ihr werden keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto- und Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich direkt vor Ort in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen – hierdurch können etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank oder Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im direkten Gespräch mit Ihrer Bank oder Sparkasse sicherlich eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, für die Aufnahme von Krediten und für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf hiermit zusammenhängende Willenserklärungen (zum Beispiel Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

- Ja
 Nein

6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

- Ja
 Nein

7. Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

- Ja
 Nein

8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuerin oder Betreuer zu bestellen.

- Ja
 Nein

9. Gültigkeit nach dem Tod

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

- Ja
 Nein

10. Weitere Regelungen (zum Beispiel Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung)

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ort	Datum	Meine Unterschrift als Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber

Ort	Datum	Unterschrift der von mir bevollmächtigten Vertrauensperson



Meine Betreuungsverfügung

Formular bei Bedarf
vor dem Ausfüllen
mehrmals kopieren

Ich

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	E-Mail	

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meiner Betreuerin beziehungsweise meinem Betreuer soll bestellt werden:

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	E-Mail	



Falls die vorstehend benannte Person nicht zu meiner Betreuerin beziehungsweise meinem Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:



Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Adresse		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	E-Mail	

Auf keinen Fall soll zu meiner Betreuerin beziehungsweise meinem Betreuer bestellt werden:

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Adresse		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	E-Mail	

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuerin beziehungsweise den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1.
2.
3.

 Ort	 Datum	 Meine Unterschrift als Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber
---	---	---



Datenformular für Privatpersonen.
Antrag auf Eintragung einer Vorsorgeurkunde.
Bitte Informationen beachten!
Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

*** Daten der Vorsorgeurkunde.**

1. Datum der Urkunde*	
2. Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitspflege <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1, 3 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3. Urkunde enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4. Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde)	

*** Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden** (für jeden Vollmachtgeber / Verfügenden bitte ein eigenes Formular verwenden)

5. Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6. Akademischer Grad
7. Familienname*	
8. Vornamen*	
9. Geburtsname	
10. Geburtsort*	11. Geburtsdatum*
12. Straße, Hausnummer*	
13. Postleitzahl, Ort*	

14. Daten des 1. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
15. Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16. Akademischer Titel
17. Familienname*	
18. Vornamen*	
19. Geburtsname	20. Geburtsdatum
21. Straße, Hausnummer*	
22. Postleitzahl, Ort*	
23. Telefon	
24. Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen)

Name des Vollmachtgebers / Verfügenden	
Geburtsdatum	

Seite 2 von 2

25. Daten des 2. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
26. Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	27. Akademischer Titel
28. Familienname*	
29. Vornamen*	
30. Geburtsname	31. Geburtsdatum
32. Straße, Hausnummer*	
33. Postleitzahl, Ort*	
34. Telefon	
35. Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift nicht zwingend erforderlich (s. Informationen)	

* Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)	
36. <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Lastschrift	
37. IBAN	38. BIC
39. Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer, Gläubiger-Identifikationsnummer DE19REG00000101N19283Z1, einmalig eine Zahlung von meinem oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bundesnotarkammer auf mein Konto gezogenen Lastschrift einzulösen.
Mit einer Verkürzung der Frist für die Vorabinformation auf fünf Kalendertage bin ich einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

[Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Einzug erfolgt unter einer individuellen Mandatsreferenz, die mir mit Rechnungserstellung mitgeteilt werden wird.]

Ich - der Vollmachtgeber / Verfügende - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden)

Anzahl Zusatzblätter "PZ" bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: _____

Bitte per Post zurücksenden an:

Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
ostfach 08 01 51

10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist **keine eigenständige Vollmachtenerteilung bzw. Betreuungsverfügung** verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (P) oder – **gebührenermäßig** – unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Für **jeden** Vollmachtgeber / Verfügenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und vollständig aus und senden Sie ihn unterschrieben per Post an das ZVR. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet**. Schicken Sie bitte **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde – diese wird hier **nicht hinterlegt**.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit einem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ansehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card** übermittelt.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung der Gerichte** ab. Sie beträgt für Internet-Meldungen 13,00€. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 15,50€. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50€ an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich die Gebühren um 3,00€ und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50€.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. **Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.**

- Angelegenheiten der **Gesundheitssorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Das gilt nach § 1904 Abs. 5 Satz 2 BGB auch, wenn diese Einwilligung nicht erteilt werden soll (Behandlungsabbruch).
- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z. B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Im Rahmen einer Unterbringung kann der Bevollmächtigte zudem gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers in eine **ärztliche Maßnahme** einwilligen, die erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden. Allerdings müssen die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder –beschränkende Maßnahme, sowie in eine ärztliche Zwangsbehandlung einzuwilligen (§ 1906 Abs. 1, 3 und 4 BGB), ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgerichts notwendig.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Ziffer 4: Die weiteren Angaben können kurze Notizen zum Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde enthalten.

Daten des Vollmachtgebers / Verfügenden (Ziffern 5 bis 13)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Daten Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 14 bis 35)

Die Eintragung der Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird die Vertrauensperson über die Eintragung immer informiert und auf das Recht hingewiesen, die Löschung der Daten zu beantragen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter / vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte das **Zusatzblatt** Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 36 bis 39)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch **Überweisung** zahlen. Hierfür fallen **um 2,50 € erhöhte Gebühren** an.

Spätere Änderungen

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgeurkunde sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie für die entsprechende Meldung bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegengenommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtenurkunde zurückverlangen. Der Widerruf sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.

Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen.

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter /
Betreuer zu einer Vorsorgeurkunde.

Bitte Informationen beachten!

PZ

1. Name des Vollmachtgebers / Verfügenden*.

2. Geburtsdatum*.

3. Daten des Bevollmächtigten. vorgeschlagenen Betreuers.

4. Anrede* Herr. Frau. 5. Akademischer Titel.

6. Familienname*.

7. Vornamen*.

8. Geburtsname.

9. Geburtsdatum.

10. Straße, Hausnummer*.

11. Postleitzahl, Ort*.

12. Telefon.

13. Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht).

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen).

14. Daten des Bevollmächtigten. vorgeschlagenen Betreuers.

15. Anrede* Herr. Frau. 16. Akademischer Titel.

17. Familienname*.

18. Vornamen*.

19. Geburtsname.

20. Geburtsdatum.

21. Straße, Hausnummer*.

22. Postleitzahl, Ort*.

23. Telefon.

24. Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht).

Ich - der Bevollmächtigte / vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift **nicht** zwingend erforderlich (s. Informationen).

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum).

(Unterschrift des Vollmachtgebers / Verfügenden).



Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei drei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als zwei** Bevollmächtigten bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich.

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber bzw. Verfügenden beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten/Betreuers zu einem Vollmachtgeber/Verfügenden.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter www.vorsorgeregister.de gebührenermäßig möglich.

Vor Ort für Sie

Wir helfen

mit einem flächendeckenden Beratungsangebot zu allen sozialen Fragen: Wir beraten unsere Mitglieder in Fragen der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie in Fragen des Behindertenrechts, der Grundsicherung, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe. Sie erhalten von uns ferner Unterstützung bei der Antragstellung und bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Auch vertreten wir unsere Mitglieder in Widerspruchsverfahren und in Klageverfahren vor den Sozialgerichten.

Wir informieren

über alle gesetzlichen Neuregelungen: Unsere Ratgeberbroschüren helfen Ihnen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Außerdem erhalten Sie die monatlich erscheinende SoVD-Mitgliederzeitung. Über die neusten Entwicklungen informieren wir Sie auf unserer Internetseite sovd.de.

Wir bieten

Ihnen Erholung, Gruppenreisen und Freizeitaktivitäten: In unseren Erholungszentren können Sie preisgünstig übernachten und Ihren Urlaub genießen, eine Kur machen oder einfach mal den Alltag hinter sich lassen. Die Erholungszentren liegen attraktiv und ruhig: im Nordseebad Biusum und im Kurort Brilon im Sauerland. Auch im behindertengerecht ausgestatteten Hotel Mondial in Berlin gibt es für unsere Mitglieder preiswerte Angebote. Mit der SoVD-Mitgliedskarte erhalten Sie Ermäßigungen in zahlreichen Freizeitparks sowie viele Rabatte bei unseren Kooperationspartnern.

Die Mitgliedschaft im SoVD lohnt sich

Die nachfolgenden Stellen beantworten Ihnen gern alle Fragen zur Mitgliedschaft im SoVD: Wenden Sie sich an den Bundesverband oder auch direkt an Ihren Landesverband.

Bundesverband

Sozialverband
Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de

Oder besuchen Sie:

sovd.de

sovd-tv.de

Landesverbände

Impressum

Herausgeber

Sozialverband Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-311
kontakt@sovd.de
sovd.de

Verfasserinnen und Verfasser

Florian Schönberg, Claudia Tietz

Stand

Dezember 2016
3., umfassend überarbeitete Auflage

Gestaltung

Matthias Herrndorff, Lena Renz

Titelbild:

© Robert Kneschke/Fotolia

Bild Seite 2:

© Halfpoint/Fotolia

© Sozialverband Deutschland e. V., 2016



Ich habe eine Vorsorgevollmacht.

Mein Name

Meine Adresse

Meine Vorsorgevollmacht
ist hier verwahrt:

Adresse

Genauere Beschreibung des Ortes
(z. B. Zimmer, Schrank)

**Karte zum Auffinden der
Vorsorgevollmacht
zum Heraustrennen**

Wer volljährig ist, bestimmt über Angelegenheiten des eigenen Lebens grundsätzlich selbst. Das heißt aber auch: Partner oder Angehörige können Sie im Notfall nicht rechtsverbindlich vertreten. Selbst mit einer Patientenverfügung entscheiden Sie lediglich über Fragen Ihrer Gesundheit für den „Fall der Fälle“. Und was wird aus der Wohnung? Was passiert bei Unklarheiten?

Eine Vorsorgevollmacht verhindert, dass im Fall einer schweren Krankheit oder eines Unfalls ein Gericht für Sie eine unbekannte Betreuungsperson bestimmt. Wer unter allen Umständen selbstbestimmt leben möchte, benötigt daher eine Vorsorgevollmacht. Wir erklären Ihnen, wie es geht.

sovd.de



Bitte benachrichtigen Sie sofort diese Vertrauensperson:

Name, Adresse, Telefon



Bitte benachrichtigen Sie auch diese weitere Vertrauensperson:

Name, Adresse, Telefon

Informationen
über meine
**Vorsorge-
vollmacht**

Datum, Unterschrift

Karte zum Auffinden der
Vorsorgevollmacht
zum Heraustrennen